



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonabend]  
in der Stärke eines halben Bogens

Neustadt o/s., den 27. Juli.

[Pränumerationspreis 20 Sgr.  
für das ganze Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 70. Betr. das Thierschaufest in Dypeln.

Am 24. August d. J. wird in Dypeln von Seiten des land- und forstwirthschaftlichen Vereins ein Thierschaufest veranstaltet werden.

Indem ich das Programm dafür nachstehend zur Kenntniß der Eingefessenen des Kreises bringe, ersuche ich dieselben, sich durch Schaustellung von Thieren und Erwerbung von Actien bei dem Feste recht zahlreich zu betheiligen. Actien pro Stück für 15 Sgr., welche zugleich als Eintrittskarten gelten, sind sowohl auf meinem Amte, als in den Gasthäusern der Herren Hermstein in Neustadt und Raschdorff in Ober-Slogau zu beziehen.  
Neustadt, den 25. Juli 1861.  
Der Königliche Landrath.

### Programm

zu dem vom land- und forstwirthschaftlichen Verein zu Dypeln am 24. August 1861 zu veranstaltenden

### Thierschaufeste.

Der land- und forstwirthschaftliche Verein zu Dypeln veranstaltet am 24. August d. J. ein Thierschaufest in Verbindung mit einer Ausstellung von forst- und landwirthschaftlichen Produkten und landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen.

Gleichzeitig wird eine Verloosung von Thieren, Maschinen, Geräthen und andern auf die Land- und Forstwirthschaft Bezug habenden Gegenständen stattfinden.

Zweck des Festes ist: die Viehzucht und die Landwirthschaft in ihrem Gesamtgebiete zu beleben und zu befördern. Die Arrangements sind in folgender Weise festgestellt.

#### I. Thierschau.

1. Zur Schaustellung von Thieren ist jeder berechtigt, der seine auszustellenden Thiere rechtzeitig anmeldet.
2. Die Anmeldung der Thiere, welche zur Schau gestellt werden, muß bis zum 10. August d. J. bei dem Königl. Landrathsamte zu Dypeln oder bei dem Vereinschriftführer Dr. Stengel zu Proskau geschehen.
3. Die Aufstellung der Thiere auf dem Ausstellungsplatze geschieht nach Thierarten gesondert, der Reihe der Anmeldungen nach und erhält Jeder, der die Thiere für die Ausstellung anmeldet, schon vor dem Ausstellungsstage die Nummer seines Platzes zugestellt. Dagegen wird gebeten, jedem ausgestellten Thiere ein genaues National in deutlicher Schrift auf Holz- oder Papptafeln beizugeben.
4. An einer Prämierung durch Geld- oder Ehrenpreise haben nur die Aussteller aus den Kreisen Dypeln, Groß-Strehlitz, Falkenberg und Neustadt — als die Kreise aus denen der land- und forstwirthschaftl. Verein Dypeln gebildet ist, Theil. Aussteller aus anderen Kreisen nur dann, wenn sie besagtem Vereine angehören. Dagegen haben Aussteller, insofern sie nicht den oben genannten Kreisen angehören und nicht Mitglieder des Vereins sind, Ehrenmedaillen und Anerkennungs-Dokumente zu erwarten, vorausgesetzt, daß ihre Thiere prämiirungsfähig sind.
5. Als weitere Bedingung für die Prämierungsfähigkeit wird festgestellt:
  - a. daß Zuchtthiere wenigstens 6 Monate im Besitze des Ausstellers sind;
  - b. daß Zuchtstuten mit Füllen oder wenigstens nachweislich gedeckt vorgeführt werden;